

**- Geschäftsordnung –
Aufgaben, Zusammensetzung, Berufungsmodus und Arbeitsweise
des Kulturbeirates Marzahn – Hellersdorf**

1. Aufgaben

Der Kulturbeirat ist ein beratendes Gremium für das fachlich für Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied.

Er ist anzuhören in wichtigen, grundsätzlichen konzeptionellen Fragen der Kultur und Kunst im Bezirk und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Kunst und Kultur. Der Kulturbeirat äußert sich insbesondere zu Fragen der Künstlerförderung sowie zu Fragen der Ausstattung der Kulturarbeit und der Vergabe von Fördermitteln.

2. Zusammensetzung

Der Kulturbeirat hat folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- Vertreterinnen bzw. Vertreter der künstlerischen Bereiche Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Film/Video sowie der Regional- und Heimatgeschichte
- Vertreterinnen bzw. Vertreter von im kulturellen Bereich in Marzahn – Hellersdorf tätigen Vereinen bzw. freien Trägern.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Vorsitzende des BVV – Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
- der für Kultur zuständige Bezirksstadtrat
- drei Vertreter/innen aus dem Amt für Weiterbildung und Kultur.

Der Beirat kann weitere Vertreter zu Fachfragen hinzuziehen.

3. Berufungsmodus

Der für Kultur zuständige Bezirksstadtrat beruft die Mitglieder des Kulturbeirates für die Dauer der Legislaturperiode und gibt die namentliche Benennung dem Bezirksamt und der BVV zur Kenntnis.

4. Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch das Kulturamt.
- (2) Das für die Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied gewährleistet, dass der Kulturbeirat regelmäßig über die zur Entscheidung anstehenden kulturellen Angelegenheiten informiert wird.
- (3) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr.
Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Nach Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Sitzung für nicht öffentlich erklärt werden.
- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter/innen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die/der Vorsitzende des Beirates bestimmt die Tagesordnung.
Das Kulturamt hat das Recht, eigene Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen.